

gewaltigung Alleintäter nur ein Mann sein.

Die schon früher vertretene These, wonach Mittäter nur sein könne, wer auch Alleintäter sein kann, ist u. E. auch nach Inkrafttreten des neuen StGB richtig. Im Interesse von Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit muß der Grundsatz aufrechterhalten bleiben, daß der Täter stets die im Gesetz geforderten Subjekteigenschaften (Täterqualifikation) aufweisen muß. Das gilt notwendigerweise sowohl für Alleintäter als auch für Mittäter, die ja ebenfalls Täter sind. Bei den Tatbeständen, bei denen spezifische Anforderungen an die Täterqualifikation gestellt werden, ist der Gesetzgeber von besonderen strafpolitischen Aspekten ausgegangen. Hier sind nur bei Vorliegen der entsprechenden subjekt-spezifischen Voraussetzungen bestimmte Verhaltensweisen strafrechtlich relevant. So wäre es z. B. falsch, bei den Straftaten gegen die militärische Disziplin die Mittäterschaft auch in den Fällen zu bejahen, in denen die geforderten Subjekteigenschaften nicht vorliegen. Das würde dem rechtspolitischen Anliegen des Gesetzes eindeutig zuwiderlaufen.

Auch von den angedrohten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit her ist es nicht notwendig, diesen Grundsatz aufzugeben. Nach § 22 StGB ist der Gehilfe genauso wie der Mittäter „unter Berücksichtigung der Schwere der gesamten Tat und der Art und Weise des Zusammenwirkens der Beteiligten nach dem Umfang und den Auswirkungen seines Tatbeitrages und seinen Beweggründen“ verantwortlich. Bei beiden Teilnahmeformen besteht die Möglichkeit der außer-gewöhnlichen Strafmilderung, so daß die Strafe differenziert ausgesprochen werden kann. So kann z. B. eine Frau, die bei einer Vergewaltigung Gewalt gegenüber der Geschädigten anwendet und somit von der äußeren Form her wie ein männlicher Mittäter handelt, mit der gleichen Strafe wie der Täter belegt werden, u. U. sogar mit einer höheren Strafe, wenn nämlich ihr Tat-

beitrag noch massiver als der des Täters oder eines anderen Mittäters war.

Die bisher unstrittige These, daß mittelbarer Täter nur sein kann, wer auch unmittelbarer Täter sein kann, muß — entgegen der Auffassung des Kreisgerichts Halle-West — unbedingt aufrechterhalten werden. Die mittelbare Täterschaft ist eine noch eindeutiger Form der Täterschaft als die Mittäterschaft. Deshalb ist sie auch in § 22 Abs. 1 StGB ausdrücklich als Form der Täterschaft und nicht etwa als Form der Beteiligung geregelt. Mittelbarer Täter kann — genau wie bei der Mittäterschaft — nur derjenige sein, der die vom Gesetz geforderte spezielle Täterqualifikation aufweist.

Aus der Formulierung des Tatbestands der Vergewaltigung „eine Frau . . . z u m außerehelichen Geschlechtsverkehr zwingt“ ergibt sich, daß Täter nur ein Mann sein kann. Diese besondere Subjekteigenschaft ist für die mittelbare Täterschaft maßgebend. Ein Abweichen von diesem Grundsatz würde insbesondere bei bestimmten eigenhändigen Delikten zu untragbaren Konsequenzen führen. Beispielsweise ergäbe sich daraus die Bejahung einer mittelbaren Täterschaft bei Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten, obwohl der Täter kein in gerader Linie Verwandter i. S. des § 152 Abs. 1 gleiche trafe auch bei Mißbrauch Jugendlicher zu gleichgeschlechtlichen Handlungen zu (§§ 150 Abs. 2, 151 StGB).

Deshalb ist bei derartigen Handlungen von folgendem auszugehen: Tritt eine Person, die nicht die im Gesetz geforderte Täterqualifikation aufweist, wie ein mittelbarer Täter auf, so ist sie strafrechtlich insoweit zur Verantwortung zu ziehen, als sie mit ihrem Verhalten den Tatbestand einer anderen Strafnorm verwirklicht, z. B. bei Vergewaltigung im Sinne des § 121 StGB wegen Nötigung und Mißbrauchs zu sexuellen Handlungen gemäß § 122 StGB.

Dr. HORST BEIN und
Dr. DIETMAR SEIDEL,
wiss. Oberassistenten
an der Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin

Zur Anrechenbarkeit von Blinden- und Sonderpflegegeld auf Schadenersatzleistungen

In der Rechtsprechung zur außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit für Körperverletzungen (§§ 823 ff. BGB) taucht nicht selten die Frage auf, ob das Blinden- und Sonderpflegegeld (im folgenden nur als Sonderpflegegeld bezeichnet) auf Schadenersatzleistungen, die der Schädiger zu erbringen hat, anzurechnen ist. Diese Frage hat außerdem auch für die Regulierung von Schadensfällen durch die Staatliche Versicherung der DDR große Bedeutung.

Eine möglichst einheitliche Lösung des Problems ist u. a. deshalb er-

forderlich, weil das Sonderpflegegeld aus verschiedenen Finanzierungsquellen gezahlt wird. Gegenwärtig fließt es aus Mitteln des Staatshaushalts, aus Mitteln der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie aus Mitteln der Sozialversicherung für den Personenkreis, der bei der Staatlichen Versicherung versichert ist.

1. Soweit es das Sonderpflegegeld aus Mitteln des Staatshaushalts betrifft, hat das Oberste Gericht auf der Grundlage der VO über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter

vom 18. Juni 1959 (GBl. I S. 606) entschieden, daß es unabhängig von jedem anderen Einkommen gezahlt wird und dem Berechtigten persönlich zusteht*. Es darf daher nicht auf Schadenersatzleistungen, z. B. für vermehrte Bedürfnisse, angerechnet werden.

2. Das Sonderpflegegeld aus Mitteln der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird entsprechend den §§ 53 bis 58 der VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II S. 135) unabhängig vom erzielten Verdienst oder anderen Einkommen gewährt. Dort ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Sonderpflegegeld gezahlt wird. Eine der wesentlichsten Voraussetzungen ist, daß der Grad der Gesundheitsschädigung erheblich ist.

Für die Frage, ob dieses Sonderpflegegeld auf Schadenersatzleistungen anzurechnen ist, die ein Dritter gemäß den §§ 823, 843 BGB zu erbringen hat, sind folgende Erwägungen beachtlich:

Nach § 843 BGB ist dem Verletzten bei Verminderung der Erwerbsfähigkeit oder bei Vermehrung seiner Bedürfnisse auf Grund des Schadensereignisses durch eine Geldrente Schadenersatz zu leisten.

In § 73 der VO vom 15. März 1968 ist festgelegt, daß dann, wenn ein Dritter zum Schadenersatz gegenüber einem Werk tätigen oder dessen Familienangehörigen verpflichtet ist und diese Personen Leistungen nach der VO erhalten, die von der Sozialversicherung gewährten Leistungen durch den Dritten zu erstatten sind. Das gilt auch für die Zahlung des Sonderpflegegeldes.

Bei formaler Auslegung des Wortlauts der VO vom 15. März 1968 könnte man die Meinung vertreten, das Sonderpflegegeld wäre auf den Schadenersatz voll anzurechnen. Jedoch muß man dabei vom Charakter des Sonderpflegegeldes ausgehen. Gemäß den §§ 53 bis 58 der VO vom 15. März 1968 erhalten nur Personen mit schweren körperlichen Gebrechen Sonderpflegegeld. Diese Personen sind regelmäßig nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen, sondern werden die Hilfe anderer Personen in Anspruch nehmen müssen. Daraus könnte möglicherweise der Schluß gezogen werden, daß das Sonderpflegegeld nur für die Vergütung fremder Hilfe gezahlt werde, es demzufolge keine für den Schwerstbeschädigten persönlich gedachte Leistung sei und daher auf den Schadenersatz angerechnet werden könne. Eine solche Auffassung ist aber mit den übrigen Regelungen der VO vom 15. März 1968 nicht vereinbar. So bestimmt § 58 Abs. 1, daß bei Heim- oder Krankenhausaufenthalt 50 % des Sonderpflegegeldes an den Anspruchsberechtigten gezahlt werden. Im Heim oder im Krankenhaus wird der Schwerstbeschädigte

* Vgl. OG, Urteil vom 11. April 1967 - 2 Zz 7/67 - <NJ 1967 S. *19>.